

**Antrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden  
Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III**

Punkt 10 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 10a:

In § 10 a Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ folgende Worte eingefügt:

„und von der Europäischen Kommission Fördermittel gewährt werden“

Als Folge wird die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 vor dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Nachdem es sich bei der grenzüberschreitenden Förderung letztlich auch um eine Förderung der europäischen Grenzregionen handelt, die das Zusammenwachsen der europäischen Regionen insgesamt unterstützt, ist eine Mitförderung aus europäischen Mitteln sachgerecht.“

Begründung:

Nachdem es sich bei der grenzüberschreitenden Förderung letztlich auch um eine Förderung der europäischen Grenzregionen handelt, die das Zusammenwachsen der europäischen Regionen insgesamt unterstützt, ist eine Mitförderung aus europäischen Mitteln sachgerecht. Damit wird ferner der Systematik des SGB III gefolgt, wonach in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführte Maßnahmen nur dann gefördert werden können, wenn dafür auch europäische Fördermittel gewährt werden (vgl. § 48 Abs. 2 SGB III).